

## Benutzungsordnung für die Mehrzweckhalle und die Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde Breitscheid

§ 1 Gemäß ihrer Bestimmungen sollen die Dorfgemeinschaftshäuser und die Mehrzweckhalle der Kultur- und Gemeinschaftspflege dienen. Die Gebäude stehen daher grundsätzlich für alle Veranstaltungen, die diesem Zwecke dienen, zur Verfügung. Veranstaltungen sind grundsätzlich über das Reservierungsformular auf der Webseite der Gemeinde Breitscheid anzufragen. Soweit es sich um regelmäßig stattfindende Veranstaltungen handelt, ist ein schriftlicher Antrag zu stellen. Der Gemeindevorstand behält sich die Vergabe der Mehrzweckhalle und der Dorfgemeinschaftshäuser vor.

§ 2 Der Veranstalter und die von ihm Beauftragten haben den Anweisungen des von der Gemeinde eingesetzten Hausmeisters oder seines Stellvertreters Folge zu leisten. Der Hausmeister oder sein Stellvertreter nimmt im Auftrag der Gemeinde das Hausrecht wahr.

Zu dem Aufgabenbereich des Hausmeisters gehört:

- Schlüsselübergabe, ordnungsgemäße Übergabe und Abnahme des Hauses
- Aufsicht beim Benutzen des Hauses sowie Überwachung und Kontrolle des gesamten Inventars
- Beschädigungen oder den Verlust von Inventar durch den jeweiligen Benutzer der Gemeindeverwaltung umgehend anzuzeigen
- dem jeweiligen Benutzer für die Reinigung des Hauses und der Geräte das jeweilige Reinigungs- und Pflegegerät zur Verfügung zu stellen.

§ 3 Macht die Durchführung einer Veranstaltung eine Veränderung (Stellen von Tischen und Stühlen etc.) der gewohnten Ausstattung erforderlich, so ist dies Sache des Veranstalters oder der von ihm Beauftragten.

§ 4 Für die Inanspruchnahme von Räumen, Einrichtungen und Ausstattungen der Häuser sind von den einzelnen Veranstaltern Gebühren zu zahlen. Diese Gebühren sind in einer besonderen Gebührenordnung geregelt.

§ 5 Am Ende einer Veranstaltung sind sämtliche Abfälle, Flaschen und Papier zu entfernen sowie die benutzten Tische, Stühle und die Bodenflächen zu reinigen. Ebenso sind benutzte Gläser, Geschirr und Bestecke zu reinigen. Die Reinigung ist unmittelbar nach der Veranstaltung vorzunehmen, und muss bis 10.00 Uhr des der Veranstaltung folgenden Tages beendet sein.

Soweit die Küche benutzt worden ist, müssen sämtliche Geräte und Gegenstände in einwandfreiem Zustand zurückgelassen und dem Hausmeister übergeben werden. Im Übrigen gilt Absatz 1 des § 5.

Bei Vereinsveranstaltungen in der Mehrzweckhalle und im Dorfgemeinschaftshaus Medenbach übernehmen von der Gemeinde beauftragte Personen die Reinigung. Die Abrechnung der Reinigungskosten erfolgt nach der Gebührenordnung.

§ 6 Entstehen während der Gesamtdauer der Überlassung von Räumen an Einrichtungen und Geschirren Schäden, so hat der Veranstalter dafür aufzukommen, es sei denn, er führt den Beweis dafür, dass ihn bzw. die von ihm Beauftragten kein Verschulden trifft.

§ 7 Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Garderobe oder für irgendwelche Gegenstände, die vor, während oder nach der Veranstaltung abgestellt werden. Dies gilt auch für das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf dem gemeindeeigenen Parkplatz.

§ 8 Für „Polterabende“ wird eine Kautionshöhe von 250 € erhoben. Der Gemeindevorstand behält sich vor, für einzelne Veranstaltungen eine Kautionsfestsetzung zu beschließen. Die festgesetzte Kautionshöhe ist spätestens am 8. Tag vor dem Veranstaltungstermin bei der Gemeindekasse zu hinterlegen und wird anschließend mit den Benutzungsgebühren verrechnet. **Bei Nichthinterlegung wird die Reservierung kostenpflichtig storniert.**

§ 9 Eine vom Veranstalter gestellte Reservierungsanfrage mit darauf folgender Terminbestätigung seitens der Gemeinde Breitscheid stellt eine verbindliche Reservierung dar. Eine Stornierung ist ausschließlich schriftlich oder per E-Mail zulässig. Die Stornierungsgebühren betragen:

- Bis zu 6 Monate vor Beginn der Veranstaltung: 50% des voraussichtlichen Mietpreises
- Bis zu 3 Monate vor Beginn der Veranstaltung: 75% des voraussichtlichen Mietpreises
- Bis zu 1 Monat vor Beginn der Veranstaltung: 100% des voraussichtlichen Mietpreises

§ 10 **Ab dem 01.10.2007 gilt in sämtlichen Räumen der Mehrzweckhalle Breitscheid und der Dorfgemeinschaftshäuser Rauchverbot. Dies gilt auch für E-Zigaretten oder Shishas/Wasserpfeifen. Für die Durchsetzung des Rauchverbotes ist der Veranstalter verantwortlich.**

**Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Rauchverbot zuwiderhandelt oder keine geeigneten Maßnahmen zur Durchsetzung des Rauchverbotes ergreift. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,- € geahndet werden (§5HessNRSg).**

§ 11 Offene Feuer in Form von Holzkohlegrills, Feuertonnen, Feuerschalen, Schwedenfeuer etc. sind untersagt. Ebenso sind jegliche Feuerwerke auf dem Gelände nicht erlaubt!

**Zusatz:** Zapfanlage im großen Saal der Mehrzweckhalle Breitscheid, im kleinen Saal der Mehrzweckhalle Breitscheid und im Dorfgemeinschaftshaus Erdbach. Für die Benutzung wird eine zusätzliche Gebühr von 10 € berechnet.

Bei der Zapfanlage im großen Saal der Mehrzweckhalle Breitscheid ist zu beachten, dass nur 30 Liter Fässer angeschlossen werden können und keine 50 Liter Fässer!

Der Gemeindevorstand  
gez. Bürgermeister